

42. 1. Ist die einem Spediteur erteilte Weisung, die Ware einem Dritten zugehen zu lassen, eine der Annahme fähige Anweisung?

2. Kann schon daraus, daß ein Versendungsantrag für Rechnung und Gefahr eines Dritten erteilt wird, und dies dem Beauftragten erkennbar ist, darauf geschlossen werden, daß der den Auftrag Annehmende auch dem Dritten zur Ausführung des Auftrages verpflichtet sein will?

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1899 i. S. G. (Bell.) w. L.
(Rl.). Rep. I. 460/98.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Geb Brüder S. in Hannover verkauften im Juli 1897 an den Kaufmann N. D. in Zittau 60 Ballen Baumwollabfälle unter Kreditierung des Kaufpreises. In der darüber von den Verkäufern ausgestellten Faktura hieß es: „Wir halten zu Ihrer Verfügung bei Herrn A. G., Hamburg“ (dem Beklagten), „franco Eißschiff Hamburg“ u. s. w. (folgt Bezeichnung der verkauften Ware). Unter dem 17. Juli beauftragten Geb Brüder S. den Beklagten, 60 Ballen Baumwollabfälle an die „Speditions- u. Speicherei-Aktiengesellschaft Riesa“ unfrankiert mit Schlepper zur Verfügung des N. D., Zittau, mit der Option der Weiterversendung in demselben Rahne bis Laube, zum vereinbarten

Sache zu expedieren. Hinzugefügt war diesem Auftrage die Bemerkung: „Es ist möglich, daß Herr N. D., Zittau, Ihnen direkt Verfügung zukommen läßt. In diesem Falle wollen Sie die 60 Ballen nach Weisung des Genannten behandeln. Von uns sind die 60 Ballen nur ab Hamburg verkauft.“ Unter dem 21. Juli benachrichtigte dann Beklagter den N. D. davon, daß sich die Ware dem von Gebrüder S. erhaltenen Auftrage entsprechend schon in Expedition befände, wobei er zugleich darum bat, falls D. schon direkte Instruktion geben könne, ihm solche zu erteilen, und hinzufügte, daß er dieselbe dann prompt zur Ausführung bringen werde. D. antwortete unter dem 22. Juli, Beklagter wolle die 60 Ballen für ihn nach Laube weiter senden, und werde er dem Beklagten bei Eintreffen in Laube (was er anzuzeigen bitte) sagen, ob er die Partie nach Zittau nehme. Unter dem 2. August schrieb ferner D., der inzwischen (Ende Juli) die 60 Ballen gegen Accept auf den 1. November 1897 an den Kläger weiter verkauft hatte, an den Beklagten: „Die für mich unterwegs befindlichen (von Gebrüder S., Hannover) . . . 60 Ballen Abfälle . . . wollen Sie gefl. nachz. aller Spesen an Herrn W. T., Zittau“ (den Kläger), „senden“, worauf Beklagter unter dem 4. August den Kläger benachrichtigte, daß mit Schlepper via Dresden oder Laube die unterzeichneten Güter an den Kläger abgegangen seien, und bat, damit nach Verfügung des D., Zittau, zu verfahren. Es folgte dann in dem Benachrichtigungsschreiben die nähere Bezeichnung der 60 Ballen Baumwollabfälle, und wurde weiter bemerkt: „unter Nachnahme der Fracht und Spesen von 56 M., sowie nachzüglich der Kosten ab Rahn Dresden oder Laube. Ich kann Ihnen im Augenblick noch nicht sagen, ob Sie die Ware ab Dresden, oder ab Laube erhalten werden, da dieses davon abhängt, wie die Ware im Rahn verstaubt ist.“ Außerdem war in dem Schreiben bemerkt: „Asssekuranz deckte ich nicht.“ Nachdem sodann der Kläger durch Schreiben vom 13. August den Beklagten um Deckung der Asssekuranz ersucht, und dieser unter dem 14. August geantwortet hatte, daß er die Asssekuranz gedeckt habe, erhielt der Kläger durch eine „Dresden-N., den 18. August 1897“ datierte Postkarte von der Speicherei- u. Expeditions-Aktiengesellschaft Riesa/Dresden die Mitteilung: „Von Sendung des Herrn A. G., Hamburg, ließen wir Ihnen zugehen per Bahn i./Wg. 23602 Bromberg unfrankiert G. S. W. P. 61/120 60 Ballen W'Wollabfall 6980 kg. n./St. Zittau.“

Inzwischen, und zwar am 13. August, war über das Vermögen des N. D. das Konkursverfahren eröffnet worden. Auf das am 19. August an ihn gerichtete Ersuchen der Gebrüder S., die Ware anzuhalten, telegraphierte der Beklagte an demselben Tage an die Bahnverwaltung in Zittau: „Die Ihnen 4. August avisirten 60 Ballen Baumwollabfälle g u. w sind nicht zur Verfügung von N. D., sondern bleiben zu meiner Verfügung. Ladung ist meinerseits angehalten.“ Ein vom Kläger unter dem 20. August 1897 an den Beklagten gerichtetes Schreiben, wodurch dieser aufgefordert wurde, die Ware freizugeben, hatte keinen Erfolg. Dieses Schreiben enthielt die Bemerkung, Kläger sei im Besitze des Abwises der Speicherei- und Expeditions-Aktiengesellschaft in Dresden, daß die Ware für seine Rechnung und Gefahr heute in Zittau eingetroffen sei.

Die Klage wurde dann darauf gerichtet, den Beklagten zu verurtheilen, seinen Widerspruch dagegen zurückzuziehen, daß die G. S. W. P. 61/120 60 Ballen Baumwollabfälle, lagernd Bahnhof Zittau, dem Kläger gegen Zahlung der darauf haftenden Kosten und Spefen mit 69,10 *M* ausgehändigt würden. Die Klage war darauf gestützt, daß der Kläger Besitz und Eigentum an der Ware erworben habe, sowie ferner darauf, daß der Beklagte auf Grund der Annahme der Anweisung, die Ware an den Kläger zu befördern, oder doch auf Grund des zwischen ihm und dem Kläger durch die Übernahme der Beförderung entstandenen Mandatsverhältnisses zur Freigebung der Ware verpflichtet sei. Behauptet wurde vom Kläger, daß das Schreiben des D. an den Beklagten vom 2. August dem Beklagten vom Kläger übersandt worden sei, zwar nicht mit einem Begleitschreiben, aber in einem Umschlage, der mit der Firma des Klägers versehen gewesen sei. Der Kläger wollte ferner nach Empfang des Schreibens des Beklagten vom 4. August dem D. das versprochene Accept gegeben und später eingelöst haben.

Der Beklagte verlangte Abweisung der Klage, die er für unbegründet hielt. Die Behauptung des Klägers, daß das Schreiben des D. vom 2. August ihm vom Kläger und in einem mit dessen Firma versehenen Umschlage übersandt worden sei, bestritt er.

Das Landgericht wies die Klage ab. Vom Oberlandesgerichte wurde dagegen der Beklagte der Klage gemäß verurteilt. Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes auf-

gehoben, und die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich hier nicht um das Rechtsverhältnis zwischen den Gebrütern S. und der D.'schen Konkursmasse, und auch das kann hier dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß mit der von D. an den Beklagten erteilten Weisung das Vertragsverhältnis zwischen den Gebrüdern S. und dem Beklagten beendet gewesen, und an dessen Stelle ein Vertragsverhältnis zwischen D. und dem Beklagten getreten sei. Für den Ausgang des gegenwärtigen Rechtsstreites ist allein entscheidend, ob der Kläger zu dem Beklagten oder zu der Ware in ein rechtliches Verhältnis getreten ist, auf welches der erhobene Anspruch gestützt werden könnte, und das muß nach dem feststehenden Sachverhalt verneint werden.

Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger in Bezug auf die Versendung der Ware an ihn nicht Auftraggeber des Beklagten war, und dies namentlich auch dann nicht der Fall sein würde, wenn es seine Richtigkeit hätte mit der Behauptung des Klägers, daß das Schreiben des D. vom 2. August 1897 dem Beklagten vom Kläger in einem mit dessen Firmenstempel versehenen Briefumschlage zugesandt worden sei. Das Berufungsgericht glaubt aber eine Vertragsverpflichtung des Beklagten gegenüber dem Kläger zunächst herleiten zu können aus einer dem letzteren gegenüber erfolgten Annahme einer Anweisung des D. Das ist rechtsirrtümlich. Es fehlt vorerst an einer Anweisung, die hätte angenommen werden können. Eine Anweisung ist die Ermächtigung eines Anderen, sich auf Rechnung des Ermächtigenden von einem Dritten eine Leistung gewähren zu lassen, wobei die Absicht zugleich die ist, daß der Dritte durch Annahme der Anweisung sich zur Gewährung der Leistung dem Anweisungsempfänger soll verpflichten dürfen, und demnach die Anweisung nach erfolgter Annahme unwiderruflich sein soll. Hier liegt aber nur eine einfache Weisung — sei es nun Auftrag, oder Instruktion — des D. an den Beklagten vor, die Ware an den Kläger zu senden, eine Weisung, die widerrufen werden konnte, solange sie nicht ausgeführt war. Ferner hat auch der Beklagte keine Erklärung abgegeben, durch welche von ihm die Verpflichtung dem Kläger gegenüber übernommen wäre, die Weisung des D. zu befolgen. Das

Schreiben des Beklagten vom 4. August 1897, in welchem das Berufungsgericht eine solche Erklärung findet, enthält nichts weiter, als eine Benachrichtigung des Klägers davon, daß wegen der Beförderung der Ware an ihn das Nötige geschehen sei, wobei es im Zweifel gelassen wurde, ob dem Kläger die Ware von Dresden, oder von Laube aus zugehen werde. Ein rechtsgeschäftlicher, auf Begründung einer Verpflichtung gerichteter Akt lag darin nicht.

Ebenso wenig zu billigen ist die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß man zur Annahme eines Schuldverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten auch nach den Grundsätzen der Verträge zu Gunsten Dritter gelange. Nicht mit Grund kann bezweifelt werden, daß auch in dieser Beziehung die Entscheidung des Berufungsgerichtes der Revision zugänglich ist. Das Berufungsgericht hat sich nicht darüber ausgesprochen, nach welchem Rechte es die, hier in Betracht kommende Frage beantwortet hat. Man kann daher nur annehmen, daß das gemeine Recht angewendet worden ist. War dies richtig, so ist damit die Revisibilität der Entscheidung gegeben. War es nicht richtig, sondern hätte das sächsische Recht angewendet werden müssen, so ist die Entscheidung deshalb revisibel, weil die Rechtsgrundsätze über die räumlichen Grenzen der Gesetze verletzt worden sind, und in diesem Falle würde sie nur dann aufrecht erhalten werden können, wenn sie nach sächsischem Rechte zutreffend wäre. Zutreffend ist sie aber weder nach sächsischem, noch nach gemeinem Rechte. Nach beiden Rechten (wegen des sächsischen s. § 853 B.G.B. für das Königreich Sachsen) erwirbt aus einem Vertrage, durch welchen jemand einem Anderen eine Leistung an einen Dritten verspricht, der Dritte ein Recht auf Erfüllung gegen den Versprechenden nur dann, wenn dieser die Absicht hatte, dem Dritten verpflichtet zu sein. Die Absicht des Beklagten, aus dem unterstellten Vertrage zwischen ihm und D. auch dem Kläger verpflichtet sein zu wollen, folgert das Berufungsgericht aus den Umständen des Falles. Als solche werden aber nur angeführt, daß der Transport für Rechnung und Gefahr des Klägers gegangen sei, und daraus der Beklagte habe erkennen können, daß D. seinen Versendungsauftrag nur im ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrage des Klägers erteilt habe. Außerdem wird noch bemerkt, auch das spätere Verhalten des Beklagten, womit nur die auf Ersuchen des Klägers besorgte Versicherung der Ware gemeint sein kann, zeige,

daß er dem Kläger eine direkte Anwartschaft aus dem Vertrage habe zugestehen wollen. In letzterer Hinsicht gerät aber das Berufungsgericht mit seiner eigenen früheren und ganz richtigen Ausführung in Widerspruch, daß der Auftrag zur Versicherung ein völlig selbständiger gewesen sei, und die bloße Erkenntnis, daß ein Auftrag im Auftrage eines Dritten erteilt ist, läßt doch noch nicht auf die Absicht des den Auftrag Annehmenden schließen, auch dem Dritten zur Ausführung verbunden zu sein. Wäre dieser Schluß gerechtfertigt, so müßte in jedem Falle eines Übersendungskaufes, bei welchem der Verkäufer in erkennbarem Auftrage des Käufers, aber in eigenem Namen einen Spediteur oder Frachtführer beauftragt, ohne weiteres dem Käufer gegen diesen ein Anspruch auf Ausführung des Auftrages zugestanden werden, was in keiner Weise angängig ist.

Bestand somit ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien nicht, liegt vielmehr nur vor, daß der Beklagte im Auftrage der Gebrüder S. und allenfalls später des D. die Versendung der Ware besorgt hat, dann ist auch nicht erfindlich, durch wen als Vertreter der Kläger Besitz und Eigentum an der Ware erworben haben sollte.“ . . .